

Sonderbedingungen für Einzahlungsautomaten (Nutzungsbedingungen)

Fassung: September 2009



1 Die Benutzung unserer Einzahlungsautomaten (EZA) ist ausschließlich unter Anerkennung der nachstehenden Bedingungen zulässig.

- 1.1 Der Einzahlungsautomat dient ausschließlich der Einlieferung von Papiergeld zur Gutschrift auf einem Kundenkonto bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank.
- 1.2 Bei der Benutzung des EZA müssen die Kontoinhaber bzw. ihre Beauftragten den Bedienungshinweisen genauestens folgen.
- 1.3 Die Legitimation des Einzahlers erfolgt über die apoBankcard (Debitkarte) oder apoServicecard (Debitkarte). Einzahlungen werden ausschließlich dem Konto gutgeschrieben, für das die verwendete Karte ausgestellt wurde.
- 1.4 Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kontoinhaber und seine Beauftragten nur Geld für eigene Rechnung des Kontoinhabers einzahlen.
- 1.5 Der EZA erstellt über jeden Einzahlungsvorgang eine Quittung. Diese ist zu entnehmen und der Bank auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die Gutschrift über den eingezahlten Betrag auf dem Kundenkonto erfolgt durch die Bank am nächsten Arbeitstag, bei Einzahlungen an Wochenenden bzw. Feiertagen am übernächsten Arbeitstag. Einwendungen gegen die Gutschrift oder deren Ausbleiben sind der Bank vom Kontoinhaber unverzüglich nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Ist der EZA vorübergehend nicht benutzbar, haftet die Bank nur für grobes Verschulden. Störungen bitten wir der Bank unverzüglich mitzuteilen. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur ständigen Aufrechterhaltung des Betriebes eines EZA.
- 1.8 Der Kunde haftet für alle Schäden, die der Bank durch unsachgemäße Bedienung oder Beschädigung des EZA durch ihn selbst oder einen Beauftragten entstehen.
- 1.9 Kreditinstitute sind zum Einziehen falscher und fälschungsverdächtiger Banknoten gesetzlich verpflichtet. Die Bank wird falsche und fälschungs-

verdächtige Banknoten nicht dem Empfängerkonto gutschreiben bzw. eine zunächst erfolgte Gutschrift bei späterer Erkennung von Falschgeld stornieren. Der Kunde erhält über den betreffenden Betrag eine Quittung. Eingezogenes Falschgeld wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zusammen mit den Daten über den Einzahlvorgang an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

1.10 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, die in allen Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden können.

2 Besonderheiten bei der Nutzung des Safebag-Einzahlungsautomaten

- 2.1 Die Einlieferung des Papiergeldes darf nur in den dafür vorgesehenen Safebags erfolgen, die Sie in unserer Filiale erhalten können. Auf dem Safebag sind folgende Angaben zu vermerken: Name des Kontoinhabers, Nummer des Kontos, dem der eingelieferte Betrag gutzuschreiben ist, Betrag des Inhaltes des Safebags.
- 2.2 Die Bank öffnet die Safebags und stellt den Inhalt der Safebags fest. Die Bank ist berechtigt, Geldtransportunternehmen damit zu beauftragen, die Safebags zu öffnen und den Inhalt festzustellen. Insoweit befreit der Kunde die Bank von den Verpflichtungen des Bankgeheimnisses.
- 2.3 Die Gutschrift über den eingezahlten Betrag auf dem Kundenkonto erfolgt durch die Bank am nächsten Arbeitstag. Die Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt der späteren Feststellung des Einzahlungsbetrages (aufgrund Auszahlung des Papiergeldes). Der Vorbehalt gilt als aufgehoben, sofern die Bank nicht binnen 4 Arbeitstagen ab Vorbehaltsgutschrift eine Korrekturbuchung (Storno) vornimmt. Einwendungen gegen die Gutschrift oder deren Ausbleiben bzw. eine eventuelle Korrekturbuchung sind der Bank vom Kontoinhaber unverzüglich nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich mitzuteilen.